

Weitere Einschränkungen der Gasbeleuchtung in Graz.

Graz, 28. Dezember.

Die Grazer Blätter veröffentlichen heute folgende Mitteilung des Regierungskommissärs der Stadt Graz, Hofrat v. U n d e r r a i n: „Wie schon durch die Blätter angekündigt, hat es sich bei dem Umstande, als die am 20. d. in Kraft getretenen Maßnahmen über Beleuchtungersparnisse nicht den gewünschten Erfolg erzielt haben, als notwendig herausgestellt, weitere einschneidende Maßnahmen vorläufig in Kraft treten zu lassen, die unter einem mittels Kundmachung veröffentlicht werden. Ich bin nochmals genötigt, an die Bevölkerung von Graz die dringende Aufforderung zu richten, den schon früher veröffentlichten und den nunmehr zur Veröffentlichung gelangenden Maßnahmen um so sicherer zu entsprechen, als ich gegenteiligenfalls genötigt wäre, in kürzester Frist eine weitere Verschärfung eintreten zu lassen. Ich mache die Bevölkerung von Graz insbesondere aufmerksam, daß, wenn der gegenwärtigen Kundmachung nicht entsprochen werden sollte, auch die Bewilligung zum Gebrauch einer Flamme in jeder Wohnung aufgehoben werden müßte und daß dann auch die gegenwärtig im Ausnahmewege gewährten Erleichterungen aufgehoben werden müßten. Gleichzeitig bringe ich der Bevölkerung zur Kenntnis, daß im Wege der zuständigen Schulbehörden sämtliche öffentlichen und privaten Schulen von Graz werden aufmerksam gemacht werden, daß ihnen ab 3. Januar 1916 Gasbeleuchtung ausnahmslos untersagt wird. Selbstverständlich sind diese Regelungen als zeitweilige gedacht, welche, sobald es die Verhältnisse zulassen, wieder außer Kraft treten werden.“ In der betreffenden Kundmachung wird in bezug auf den Gasverbrauch untersagt.

Die Wohnungsbeleuchtung durch Gas mit Ausnahme einer Flamme in jeder Wohnung.

Die Verwendung von Heiz- und Kochgas mit Ausnahme jener Fälle, wo in einer Wohnung außer dem Gasherde kein anderer Herd vorhanden ist.

Die Verwendung von Gas in Gastgewerbebetrieben (Kaffee- und Gasthäusern) nach 9 Uhr abends.

Die Verwendung von Gas in Geschäftsräumen nach 7 Uhr abends.

Die Verwendung von Gas bei der Geschäftsaußenbeleuchtung, Auslagenbeleuchtung und für jede Reklamebeleuchtung.

Die Verwendung von Gas für die Beleuchtung von Festräumen.

Die Verordnung zählt dann die Lokale auf, wo Gas verbraucht werden darf, wie Spitäler, Lemter, Anstalten, Feuerwehr, Sicherheitswache, Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Druckereien usw. Wo Gas- und elektrische Beleuchtung eingerichtet ist, ist nur Elektrizität zu verwenden. Auch die zugelassenen Verbraucher werden zur möglichsten Sparsamkeit verpflichtet und Uebertretungen dieser Anordnungen mit Strafen bis zu 400 K., eventuell einen Tag Arrest für je 10 K., geahndet.